



Newsletter 3/2008

INHALT:

- Danke für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2008
- Das neue Umweltgesetzbuch
- Internetbasiertes Rechtskataster für die Bereiche Arbeits- und Umweltschutz
- GHS-Verordnung für weltweit einheitliche Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien kurz vor dem Inkrafttreten
- AGIMUS testiert Nachhaltigkeitsberichte nach GRI-Standard

## **Danke für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2008**

Das AGIMUS-Team hat auch mit 2008 ein bewegtes und erfolgreiches Jahr gehabt. Wir haben erneut das Vertrauen unserer Kunden bestätigen können und gleichzeitig eine Vielzahl von neuen Unternehmen von unserer Dienstleistungsqualität überzeugen können.

Trotz eines geographisch weiter wachsenden Tätigkeitskreises: Die regionale Verankerung und der persönliche Kontakt zu den Kunden ist weiterhin Basis unserer Arbeit. Ohne die Kunden, die uns ihre Prozesse in den Bereichen Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Qualität seit Jahren anvertrauen, wäre unser Erfolg nicht möglich.

Nachdem Klimaschutz und Nachhaltigkeit seit 2007 zu einem viel diskutierten Thema geworden ist, wurden in diesem Jahr die Diskussionen von der Finanzkrise und den zukünftigen Krisenszenarien überlagert.

Wir werden unsere Kunden unverändert dabei unterstützen, die Verbesserung der Umweltleistung, der Energieeffizienz und der Materialeffizienz voranzutreiben. Die Erhöhung der Sicherheit bei der Arbeit ist ein Ziel, das auch der Kostensenkung und damit der Zukunftssicherung und der Wettbewerbsfähigkeit unserer Kunden dient.

An Stelle von Weihnachtskarten und Präsenten haben wir uns auch 2008 entschieden, den Verein zur Hilfe körperbehinderter Kinder in Braunschweig, KöKi e.V., mit einer Spende zu unterstützen. Wir sind überzeugt, damit auch im Sinne unserer Freunde und unserer Kunden zu handeln.

Weihnachten 2008 halten die Menschen inne mit einem Gefühl größerer Unsicherheit und Ungewissheit, als dies in den Vorjahren der Fall war. Vielleicht ist die Ungewissheit jedoch auch eine Chance, sich auf andere als materielle Werte zu besinnen.

Das AGIMUS-Team wünscht Ihnen und Ihren Angehörigen in diesem Sinne ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Start ins Jahr 2009 - aber vor allem: Gesundheit!

## Das neue Umweltgesetzbuch

Nach langjähriger Diskussion soll 2009 das erste deutsche Umweltgesetzbuch (UGB) verabschiedet werden. Dieses wurde insbesondere durch die Föderalismusreform in 2006 und der damit einhergehenden Anpassung des Grundgesetzes möglich.

Das derzeitige deutsche Umweltrecht besteht aus einer Vielzahl von Fachgesetzen und untergesetzlichen Regelwerken; allein auf Bundesebene existieren für den Umweltbereich ca. 260 Rechtsvorschriften (davon ca. 80 Gesetze und ca. 165 Verordnungen). Folge davon sind undurchsichtige Regelungen, doppelte Zuständigkeiten und eine komplizierte Handhabung. Ein einheitliches Umweltgesetzbuch soll das jetzt ändern.

Das Kabinetts wird voraussichtlich am 10. Dezember 2008 über das Umweltgesetzbuch entscheiden. Damit ist dann das Umweltgesetzbuch innerhalb der Bundesregierung abschließend abgestimmt. Die Diskussion wird danach im Bundesrat und im Bundestag weitergehen. Die Zeit für eine Beratung und Verabschiedung in dieser Legislaturperiode bis Mitte 2009 bleibt aber knapp.

Das neue UGB soll nicht nur eine Aneinanderreihung der alten Regelungen sein, sondern die Umwelt als komplexes ökologisches Gefüge und Schutz in ihrer Gesamtheit betrachten. Ein weiteres Ziel ist die Vereinfachung der Rechtsanwendung sowie der Bürokratieabbau z. B. im Zusammenhang mit Genehmigung von Anlagen.

Bis zum Ende dieser Legislaturperiode sollen folgende Bücher des UGB veröffentlicht sein:

- Erste Buch (UGB I) = Allgemeine Vorschriften und vorhabenbezogenes Umweltrecht (insbesondere die Regelungen über die integrierte Vorhabengenehmigung)
- Zweites Buch (UGB II) = Wasserwirtschaft
- Drittes Buch (UGB III) = Naturschutz und Landschaftspflege
- Viertes Buch (UGB IV) = Nichtionisierende Strahlung
- Fünftes Buch (UGB V) = Handel mit Berechtigungen zur Emissionen von Treibhausgasen - Emissionshandel
- Sechstes Buch (UGB VI) = Recht der Erneuerbaren Energien.

Das UGB I wird ergänzt durch Entwürfe für zwei neue Verordnungen: Die geplante „Verordnung über Umweltbeauftragten“ soll die Regelungen für Abfall-, Immissionsschutz-, Störfall- und Gewässerschutzbeauftragte bündeln und vereinheitlichen. Folge wäre, dass z. B. Abfallbeauftragte dann auch über eine Fachkunde verfügen und sich alle zwei Jahre im Rahmen eines anerkannten Lehrgangs fortbilden müssten. Die „Vorhaben-Verordnung“ listet Vorhaben auf, zum Beispiel den Bau und Betrieb bestimmter Industrieanlagen, die künftig einer „integrierten Vorhabengenehmigung“ bedürfen. Sie lehnt sich an die derzeitige 4. BImSchV (Verordnung über immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen) an und wird insbesondere ergänzt um Gewässerbenutzungen aus dem Wasserrecht sowie UVP-pflichtige Vorhaben.

In der nächsten Legislaturperiode nach 2009 sollen weitere Rechtsbereiche integriert werden z. B.

- Recht der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen
- Recht des gebiets- und verkehrsbezogenen Immissionsschutz
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht
- Bodenschutzrecht, Altlasten
- Recht für den Schutz vor gefährlichen Stoffen
- Anforderungen an Produkte und Ressourcenschutz

Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg haben am 13. und 14. Oktober 2008 einen Workshop zur Praxistauglichkeit der integrierten Vorhabengenehmigung veranstaltet. Im Resümee heißt es wörtlich: „Der Workshop hat belegt, dass die Integrierte Vorhabengenehmigung auch bei der Zulassung von Vorhaben der mittelständischen Wirtschaft gut handhabbar ist und zu spürbaren Erleichterungen führt. Die vereinzelt vorgetragenen Veränderungswünsche verstanden sich als Optimierungsvorschläge, die das Umweltgesetzbuch als Projekt fördern wollen, dieses aber nicht in Frage stellen.“

Folgende Fallbeispiel wurden innerhalb des Workshops durchgespielt:

- die Genehmigung einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisen-Metallen,
- die Genehmigung und Betrieb einer Biogasanlage mit Änderungsgenehmigung eines Blockheizkraftwerks sowie
- die Genehmigung eines Textilverarbeitungs- und Textilveredelungsbetriebs.

Die Integrierte Vorhabengenehmigung (iVG) wird ein neuer einheitlicher Zulassungstyp für bestimmte umwelt- und raumbedeutsame Vorhaben. Es wird zwei Varianten geben und zwar:

- die Genehmigung (für Errichtung und Betrieb von Anlagen sowie Gewässerbenutzungen) und
- die planerische Genehmigung (für Errichtung und Betrieb von Deponien, für Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen und künstlichen Wasserspeichern, Gewässerbauten sowie Deich- und Dammbauten).

Beide Genehmigungen können:

- in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder
- in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

erteilt werden.

Neu wird des Weiteren sein, dass für die Benutzung eines Gewässers nur noch eine Erlaubnis erteilt wird und keine Bewilligung mehr.

Auf der folgenden Seite finden Sie die Referentenentwürfe zum UGB:

<http://www.bmu.de/umweltgesetzbuch/downloads/doc/40448.php>

## **Internetbasiertes Rechtskataster für die Bereiche Arbeits- und Umweltschutz**

Im Falle eines Schadens lässt sich in der Regel zurückverfolgen, welche organisatorische Maßnahme den Eintritt des Schadenfalls verhindert hätte. Die Geschäftsleitung eines Unternehmens haftet, sobald ihr das entsprechende Organisationsverschulden zugeordnet werden kann.

Welche Möglichkeiten hat die Geschäftsleitung eines Unternehmens, die Organisation ihrer innerbetrieblichen Abläufe rechtssicher zu gestalten?

Grundsätzlich ist ihr die Auswahl oder Beaufsichtigung des gesamten Personals nicht zuzumuten; sie ist aber verpflichtet, allgemeine Aufsichtsanordnungen zu treffen, die Gewähr für eine ordentliche Betriebsführung bieten.

Hierzu zählt insbesondere eine nachvollziehbare Dokumentation, um bei Bedarf den Nachweis führen zu können, dass die Geschäftsleitung alles Erforderliche zur Vermeidung eines Schadens unternommen hat und ein schuldhaftes Versäumnis somit nicht vorliegt.

Als organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung eines Organisationsverschuldens stehen unter anderem folgende Instrumente zur Verfügung:

- Aufbauorganisation (Organigramme, Pflichten- und Aufgabendelegation etc.)
- Aufbau eines Dokumentationssystems zur Beschreibung der vorhandenen Prozesse und Tätigkeiten
- Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter
- Strukturierung der Kommunikation
- Notfallvorsorge etc.

Zur Pflichtendelegation gehört, dass die Aufgaben tatsächlich übertragen werden und diese klar definiert und deutlich abgegrenzt sind. Ferner müssen Entscheidungskompetenzen eindeutig strukturiert und festgelegt sein. Dies kann z. B. durch Stellenbeschreibungen oder explizite Pflichtendelegationsschreiben erfolgen.

Derjenige, der Aufgaben und Pflichten übertragen bekommen hat, muss durch sein Wissen in der Lage sein, den Umfang seiner Verantwortung zu erkennen, um ggf. erforderliche Maßnahmen einleiten zu können. Dazu gehört, dass er informiert wird (bzw. sich informiert/ Holschuld), durch

- regelmäßige Fortbildung und Information über verfahrenstechnische, stoffbezogene und rechtliche Anforderungen,
- Zugang zu betrieblichen Informationen und
- Unterstützung durch die Fachabteilungen bzw. die Stabsfunktionen.

Für eine rechtssichere Gestaltung der Pflichten- und Aufgabendelegation und unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen an das jeweilige Unternehmen, bietet sich die Einführung und Verwendung eines Rechtskatasters an.

Die AGIMUS GmbH hat dafür ein Internetbasiertes Rechtskataster für die Bereiche Arbeits- und Umweltschutz entwickelt, welches standortbezogen zur Verfügung gestellt werden kann.

[Weitere Informationen zum Rechtskataster](#)

## **GHS-Verordnung für weltweit einheitliche Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien kurz vor dem Inkrafttreten**

Der Ministerrat hat am 28. November 2008 dem Vorschlag der EU-Kommission für eine neue Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zugestimmt. Mit dieser Verordnung wird das „Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals“ (GHS) der Vereinten Nationen in EU-Recht überführt.

Die GHS-Verordnung tritt in den nächsten Wochen - konkret 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU - in Kraft. Nach dem Inkrafttreten stellt die Verordnung in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unmittelbar geltendes Recht dar. Eine Umsetzung durch nationale Rechtsvorschriften ist nicht erforderlich.

Das Ziel der weltweit einheitlichen Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien ist es, die Gefahren für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt bei der Herstellung, Verwendung und beim Transport von chemischen Stoffen und Gemischen zu reduzieren. Die Grundlage dafür ist ein weltweit einheitliches System für die Einstufung der Gefahren, die von Chemikalien ausgehen können und für die Gefahrenkommunikation durch die Verwendung gleicher Kennzeichnungssymbole.

Einheitliche Kriterien für die Bewertung der Eigenschaften von Chemikalien und weltweit gültige Symbole und Warnhinweise sollen alle Bereiche des Verkehrs und des Verbraucher-, Arbeits- und Umweltschutzes umfassen. Zukünftig werden damit in der EU für Lösungsmittel, Lacke, Farben, Haushaltsreiniger und andere Chemikalien internationale Vorschriften und Warnsymbole gelten. Unsere bekannten deutschen Gefahrstoffsymbole in oranger Farbe entfallen und werden durch rautenförmige, weltweit gültige Symbole ersetzt.

Die GHS-Verordnung bringt eine Reihe von Änderungen im Einstufungssystem mit sich. So können z. B. Datenlücken zur Toxizität der Inhaltsstoffe bei der akuten Toxizität von Gemischen zu strengeren Einstufungen führen. Werden die Auswirkungen solcher Änderungen auf die eigene Situation frühzeitig erkannt, können Unternehmen gezielt unerwünschten Umstellungseffekten entgegenwirken (z. B. durch Auswahl von Ersatzstoffen).

Die Hersteller dürfen die neuen Kennzeichnungen bereits ab dem Inkrafttreten der Verordnung nutzen, müssen dies verpflichtend aber erst nach Ablauf bestimmter Übergangsfristen tun: Stoffe müssen ab dem 1. Dezember 2010 und Gemische ab 1. Juni 2015 nach GHS gekennzeichnet

werden. Lagerbestände dürfen darüber hinaus noch bis 2012 bzw. 2017 mit den alten Kennzeichen verkauft werden.

AGIMUS empfiehlt auch kleineren Herstellern von Zubereitungen, sich möglichst frühzeitig mit dem GHS auseinanderzusetzen. Dies gilt insbesondere für Hersteller von Gemischen, denn diese werden häufig aus Bestandteilen formuliert, die selbst Gemische darstellen. Es gibt Endprodukte, deren Herstellungsprozess über mehrere solcher Stufen verläuft. Je weiter ein Hersteller von Gemischen am Ende dieser Kette steht, desto weniger Zeit bleibt ihm für die Einstufung seines Gemisches.

Anwendern von Gefahrstoffen empfehlen wir, sich wie folgt vorzubereiten:

1. Integrieren Sie die neuen Einstufungen und Kennzeichnungen möglichst frühzeitig in Ihre Schulungen nach Gefahrstoffverordnung, auf jeden Fall bereits in 2009.
2. Befragen Sie Ihre Lieferanten im 1. Hj. 2009, ob sich Einstufungen der bei Ihnen eingesetzten Stoffe verschärfen, denn in der Folge würde sich z. B. die Schutzstufe erhöhen.

Zu unseren Dienstleistungen gehört neben der Gefährdungsbeurteilung auch die Unterstützung bei Unterweisungen und die Erstellung von Unterlagen nach GHS. Fit machen können Sie sich für diese Themen auch bei unserem Seminar am 15. Mai 2009.

### [GHS und REACH - Auswirkungen auf Ihr Unternehmen](#)

## **AGIMUS testiert Nachhaltigkeitsberichte nach GRI-Standard (Global Reporting Initiative)**

Nachhaltigkeitsberichte treten in größeren Unternehmen immer öfter an die Stelle der reinen Umweltberichterstattung.

Nachhaltigkeitsberichterstattung umfasst die Ermittlung, die Veröffentlichung und die Rechenschaftslegung der unternehmerischen Leistung gegenüber internen und externen Gruppen im Hinblick auf die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung. Der Begriff der „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ ist sehr breit gefasst. Er wird synonym mit anderen Begriffen verwendet, die für die Berichterstattung ökonomischer, ökologischer und gesellschaftlicher/sozialer Auswirkungen der Organisation stehen (z. B. Triple-Bottom-Line-Reporting, Corporate Responsibility Reporting, usw.).

Ein Nachhaltigkeitsbericht soll eine ausgewogene und angemessene Darstellung der Nachhaltigkeitsleistung der berichtenden Organisation liefern und sowohl positive als auch negative Aspekte beinhalten.

Um einen ausreichenden allgemeingültigen Rahmen für die Berichterstattung einer Organisation über ihre ökonomische, ökologische und gesellschaftlich/soziale Leistung zu schaffen, wurde

durch die Global Reporting Initiative der GRI-Berichtsrahmen geschaffen. Dieser ist für die Verwendung in Organisationen unabhängig von ihrer Größe, ihrer Branche oder ihrem Standort konzipiert. Er berücksichtigt praktische Gegebenheiten, wie sie in den unterschiedlichen Organisationen vorzufinden sind - von kleinen Organisationen bis hin zu solchen, die umfassend und geographisch weit verbreitet tätig sind.

Nachhaltigkeitsberichte, die auf dem GRI-Berichtsrahmen basieren, legen diejenigen Ergebnisse offen, die innerhalb des Berichtszeitraums im Zusammenhang mit dem Engagement, der Strategie und dem Managementansatz der Organisation erzielt wurden.

Sortiert nach den unterschiedlichen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung wird durch den Berichtsrahmen eine Vielzahl von Kriterien und Indikatoren vorgeschlagen, über die Organisationen berichten sollen. Eine Grundmenge dieser Indikatoren sind die „Pflichtindikatoren“, über welche berichtet werden muss, wenn der Bericht dem GRI-Standard genügen soll. Über andere Indikatoren können die Organisationen freiwillig berichten. Abhängig von dem angestrebten Application Levels des GRI-Berichtsrahmen, muss über eine bestimmte Anzahl der freiwilligen Indikatoren berichtet werden.

AGIMUS bietet seit 2008 die Testierung von Nachhaltigkeitsberichten an.

Evaluiert wurde jetzt der neue Nachhaltigkeitsbericht 2007/2008 der Landesbank Baden Württemberg (LBBW) mit darin integrierter EMAS-Umwelterklärung, welcher am 15. Dezember 2008 erscheint. Die Bank berichtet sehr offen, vollständig und übersichtlich über ihre Nachhaltigkeitsstrategie und ihre Instrumente zu deren Umsetzung. Der Bericht steht auf der Homepage der LBBW ([www.lbbw.de](http://www.lbbw.de)) auch zum Download zur Verfügung.